



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 07.02.2017 – 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

66. Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung – Wiederverlautbarung

Gemäß § 64a Abs. 6 UG legt das Rektorat die Prüfungsfächer, Prüfungsanforderungen und die Methoden der Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung wie folgt fest:

§ 1. Voraussetzungen für die Absolvierung von Prüfungen

(1) Das Ablegen von Prüfungen für die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Wien setzt die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG voraus.

(2) Zum Zeitpunkt der Ablegung von Prüfungen müssen die PrüfungskandidatInnen zum außerordentlichen Studium an der Universität zugelassen sein. Ausreichende Deutschkenntnisse auf der Stufe B2/2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) sind bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung nachzuweisen.

§ 2. Festlegung der Prüfungsfächer

(1) Die Studienberechtigungsprüfung besteht aus Prüfungen über **drei Pflichtfächer** (Abs. 2), **das Wahlfach** (Abs. 3) und die **schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema** (Abs. 4).

(2) Im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung sind für die beantragte Studienrichtungsgruppe **drei Pflichtfächer** zu absolvieren. Die Pflichtfächer lauten:

1. Theologische Studien

(Katholische Fachtheologie, Evangelische Fachtheologie, Religionspädagogik, UF Evangelische Religion, UF Katholische Religion):

Englisch (Lebende Fremdsprache 2)

Latein 2

Griechisch

2. Rechtswissenschaftliche Studien

(Rechtswissenschaften):

Geschichte 2

Latein 1

Englisch (Lebende Fremdsprache 2)

3. *Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studien*

(Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Kultur- und Sozialanthropologie, Politikwissenschaft, Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Statistik, Volkswirtschaftslehre):

Mathematik 1

Englisch (Lebende Fremdsprache 2)

Geschichte 2

4. *Historisch-Kulturwissenschaftliche Studien*

(Alte Geschichte und Altertumskunde, Ägyptologie, Byzantinistik und Neogräzistik, Europäische Ethnologie, Geschichte, Judaistik, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Urgeschichte und Historische Archäologie, UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung, UF Griechisch, UF Latein):

Geschichte 3

Latein 2

Englisch (Lebende Fremdsprache 2)

5. *Philologisch-Kulturwissenschaftliche Studien*

(Afrikawissenschaften, Deutsche Philologie, English and American Studies, Fennistik, Hungarologie, Japanologie, Koreanologie, Musikwissenschaft, Niederlandistik, Orientalistik, Romanistik, Sinologie, Skandinavistik, Slawistik, Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets, Sprachwissenschaften, Theater-, Film- und Medienwissenschaft, Transkulturelle Kommunikation, Vergleichende Literaturwissenschaft, UF Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, UF Deutsch, UF Englisch, UF Französisch, UF Italienisch, UF Polnisch, UF Slowakisch, UF Russisch, UF Slowenisch, UF Spanisch, UF Tschechisch, UF Ungarisch):

Philologische Grundlagen

Lebende Fremdsprache 2

Geschichte 2

6. *Philosophische, Kunst- und Bildungswissenschaftliche Studien*

(Bildungswissenschaft, Philosophie, UF Psychologie und Philosophie, Inklusive Pädagogik (Fokus Beeinträchtigung) (Spezialisierung)):

Geschichte 2

Englisch (Lebende Fremdsprache 2)

Latein 2

7. *Naturwissenschaftliche Studien 1*

(Astronomie, Erdwissenschaften, Geographie, Mathematik, Meteorologie, Physik, UF Geographie und Wirtschaftskunde, UF Mathematik, UF Physik, UF Darstellende Geometrie):

Mathematik 3

Physik 2

Biologisch-geologische Grundlagen

8. *Naturwissenschaftliche Studien 2*

(Biologie, Chemie, Ernährungswissenschaften, Pharmazie, UF Biologie und Umweltkunde, UF Chemie, UF Haushaltsökonomie und Ernährung):

Biologie und Umweltkunde

Chemie 2

Physik 1

9. *Naturwissenschaftliche Studien 3*

(Psychologie, Sportwissenschaft, UF Bewegung und Sport):

Mathematik 2
Biologie
Englisch (Lebende Fremdsprache 2)

10. *Technisch-Naturwissenschaftliche Studien*

(Informatik, Wirtschaftsinformatik, UF Informatik):

Mathematik 3

Physik 1

Englisch (Lebende Fremdsprache 2)

(3) Das **Wahlfach** ist durch eine Prüfung im Ausmaß von mindestens zwei ECTS-Anrechnungspunkten abzulegen. Das Wahlfach ist aus der Studieneingangs- und Orientierungsphase jenes Studiums zu wählen, für das die Studienberechtigungsprüfung angestrebt wird. Es muss durch die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen, prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen, Modul- oder Fachprüfungen, die im jeweiligen Studium vorgesehen sind, erbracht werden. Das studienrechtlich zuständige Organ ist darüber hinaus berechtigt, einen Katalog von alternativen Prüfungen für die Ablegung des Wahlfachs festzulegen. Für Studien mit Aufnahmeverfahren wird vom studienrechtlich zuständigen Organ ein Katalog von alternativ zu wählenden Prüfungen festgelegt. Die Bestimmungen der Abschnitte „Lehrveranstaltungen“ und „Prüfungen“ des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien sind in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(4) Mit der **schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema** haben die PrüfungskandidatInnen nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, sich zu einem vorgegebenen Thema in vorgegebenen Textsorten in einwandfreier und gewandter deutscher Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern (§ 64a Abs. 5 UG).

§ 3. **Prüfungsanforderungen in den Pflichtfächern**

Die Pflichtfächer sind je nach Prüfungsgegenstand in der angegebenen Form abzulegen und umfassen inhaltlich die folgenden Bereiche:

1. *Geschichte*

Geschichte 2 (mündliche Prüfung):

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der europäischen Geschichte mit Schwerpunkt auf Österreich unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

Geschichte 3 (mündliche Prüfung):

Grundzüge der allgemeinen Geschichte; wesentliche historische Fakten und Entwicklungen der Geschichte des alten Orients und der europäischen Geschichte unter Berücksichtigung kultur-, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Aspekte.

2. *Latein*

Latein 1 (mündliche Prüfung):

Kenntnis des im Studium des römischen Rechtes und in der heutigen rechtswissenschaftlichen Fachsprache erforderlichen Wortschatzes.

Latein 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):

Für die Arbeit mit einfachen historischen, philosophischen oder kirchlichen Quellentexten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie grundlegender Wortschatz.

3. *Griechisch (mündliche und schriftliche Prüfung)*

Für die Arbeit mit attischen griechischen Texten unter Heranziehung des Wörterbuches erforderliche Kenntnis der Formenlehre und Syntax sowie verlässlich verfügbarer Basiswortschatz.

4. *Lebende Fremdsprache 2 (mündliche und schriftliche Prüfung)*

Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu

verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

5. *Philologische Grundlagen (mündliche und schriftliche Prüfung)*

Einblick in Gegenstandsbereich und Methoden der Sprachbetrachtung (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) unter Berücksichtigung des Deutschen; Einsicht in die gesellschaftliche und historische Bedingtheit von Sprache; Grundbegriffe des Verstehens und Interpretierens von Texten; Grundbegriffe der Poetik; literarische Gattungen, Formen, Traditionen und Epochen.

6. *Mathematik*

Mathematik 1 (mündliche und schriftliche Prüfung):

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Vektoren; Matrizen; Determinanten; elementare Funktionen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

Mathematik 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):

Zahlenmengen; Gleichungen und Ungleichungen; elementare Funktionen; lineare Algebra (insbesondere Vektoren) und Geometrie; Trigonometrie und Winkelfunktionen; Folgen und Reihen; Grundbegriffe der Differentialrechnung und Integralrechnung.

Mathematik 3 (mündliche und schriftliche Prüfung):

Mathematik 2 und zusätzlich: Komplexe Zahlen; algebraische Strukturen; Ausbau und Exaktifizierung der Infinitesimalrechnung; Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik.

7. *Physik*

Physik 1 (mündliche und schriftliche Prüfung):

Arbeitsweisen, Fragestellungen und Probleme der Physik; Grundgrößen – abgeleitete Größen; Längen- und Zeitmessung.

Mechanik: Inertialsystem; Modell des materiellen Punktes; Grundgrößen und Grundgesetze der Mechanik; einfache Maschinen.

Schwingungen und Wellen: harmonische Schwingung; harmonische Welle; Überlagerung von Wellen; Akustik.

Wärmelehre: Temperatur; innere Energie; Arbeit und Wärme; Hauptsätze der Wärmelehre; Gasgesetze; Zustandsgleichung; Wärmekraftmaschinen; Hydro- und Aeromechanik; Meteorologie.

Elektrizitätslehre: Elektrostatik; Ladung – Potential; Strom – Spannung – Widerstand; Ohmsches Gesetz; Kirchhoffsche Gesetze; Leistung und Arbeit; elektrisches Feld; magnetisches Feld; Wechselstrom; elektrische Maschinen; Messgeräte; elektrische Leiter; Halbleiter.

Grundlagen der Atomphysik, Kernphysik und Radioaktivität.

Optik: geometrische Optik; Wellenoptik; Dualismus Teilchen – Welle; optische Geräte; physiologische Optik.

Physik 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):

Physik 1 und zusätzlich: Aufbau und Struktur der Festkörper; Atom- und Kernphysik; Radioaktivität; Quantenmechanik; Astrophysik; Grundzüge der allgemeinen und speziellen Relativitätstheorie; Weltbild der Physik – Physik des 20. Jahrhunderts und aktuelle Probleme der Gegenwart.

8. *Chemie*

Chemie 1 (mündliche und schriftliche Prüfung):

Allgemeine Chemie: Bausteine der Materie (Aufbau der Atome und Moleküle, Arten der chemischen Bindung, Radioaktivität); Bedeutung des Periodensystems; die drei klassischen Aggregatzustände; Satz von Avogadro; Molvolumen; Avogadro-

(Loschmidt-)Konstante; allgemeine Gasgleichung; chemische Reaktionen (Gleichungen, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, Prinzip von LeChatelier-Braun); Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse; Lösungen; Dissoziation und Assoziation; Säuren, Basen und Salze; pH-Wert; Hydrolyse; Elektrolyse. Anorganische Chemie: Wasserstoff; Sauerstoff; Halogene; weitere wichtige nichtmetallische Elemente und Metalle; Verbindungen dieser Elemente. Organische Chemie: Sonderstellung des Kohlenstoffes; ketten- und ringförmige Verbindungen; Isomerie; Kohlenwasserstoffe und ihre Derivate (funktionelle Gruppen); aromatische Verbindungen; Erdöl; Kunststoffe (Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition).

Chemie 2 (mündliche und schriftliche Prüfung):

Chemie 1 und zusätzlich:

Allgemeine Chemie: Energieumsatz bei chemischen Reaktionen, Maßanalyse, Ionenreaktionen, Korrosion.

Anorganische Chemie: Edelgase, Schwefel, Phosphor, Silizium, Metalle und deren Verbindungen.

Organische Chemie: Nomenklatur, Heterozyklen, optische Aktivität, Waschmittel, Reaktionstypen.

Einführung in die Biochemie: Kohlenhydrate; Fette; Aminosäuren; Eiweißstoffe (Kolloide).

9. *Biologie und Geologie*

Biologie (mündliche Prüfung):

Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Biologie der Zelle und physiologische Grundvorgänge; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Grundzüge der Ernährungs- und Gesundheitslehre; Fortpflanzung und Vererbung des Menschen; menschliches und tierisches Verhalten.

Biologie und Umweltkunde (mündliche Prüfung):

Überblickartige Kenntnis des Pflanzen- und Tierreiches mit Schwerpunkt auf den wichtigen systematischen Größeneinheiten; Entwicklung der Lebewesen im Lauf der Erdgeschichte; Stammesgeschichte des Menschen; Bau und Funktion des menschlichen Körpers; Ernährung, Fortpflanzung und Vererbung bei Mensch und Tier; menschliches und tierisches Verhalten; Grundlagen des Lebens; Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere als Ökosystem und Lebenswelt des Menschen.

Biologisch-geologische Grundlagen (mündliche Prüfung):

„Biologie und Umweltkunde“ und zusätzlich:

Entstehung und Aufbau der Erde (Gebirgsbildung, Vulkanismus, Erdbeben); Stellung der Erde im Weltall; Kristallbegriff; Gesteine und Minerale und deren Bildung; geologischer Aufbau Österreichs.

§ 4. An- und Abmeldung zu Prüfungen

(1) PrüfungskandidatInnen haben bei ordnungsgemäßer Anmeldung Anspruch auf Ablegung einer Prüfung im Rahmen eines Prüfungstermins.

(2) Die Anmeldefrist für Prüfungstermine zu Pflichtfächern nach § 2 Abs. 2 sowie für die Verfassung der schriftlichen Arbeit nach § 2 Abs. 4 beträgt zehn Werktage. Im Falle der Verhinderung sind PrüfungskandidatInnen verpflichtet, sich unverzüglich, spätestens jedoch zwei Werktage vor Beginn der betreffenden Prüfung bei der/dem PflichtfachprüferIn und in der Studienzulassung, Bereich Studienberechtigungsprüfung, schriftlich abzumelden. Eine Begründung der Abmeldung ist nicht erforderlich. Es werden pro Studienjahr vier Prüfungstermine angeboten.

(3) Die An- und Abmeldefristen für Prüfungen gemäß § 2 Abs. 3 werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung von den StudienprogrammleiterInnen bekannt gegeben.

(4) Erscheinen PrüfungskandidatInnen nicht zu einer Prüfung nach Abs. 2 oder 3 ohne sich ordnungsgemäß abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so sind diese PrüfungskandidatInnen vom

studienrechtlich zuständigen Organ für den nächsten Prüfungstermin von der Anmeldung zu derselben Prüfung zu sperren.

§ 5. Ablauf und Wiederholung von Prüfungen

(1) Für die Durchführung von Prüfungen sind die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien in ihrer geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die PrüfungskandidatInnen sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen zweimal zu wiederholen. Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen. Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung sind die PrüfungskandidatInnen von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung für diese Studienrichtungsgruppe an der Universität Wien ausgeschlossen (§ 64a Abs. 11 UG).

§ 6. Abschluss der Studienberechtigungsprüfung

Über die Ablegung von Prüfungen ist ein Zeugnis auszustellen, die Ausstellung von Sammelzeugnissen ist zulässig. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses Studienberechtigungszeugnis gilt für jede österreichische Universität, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.

§ 7. Erwerb der Studienberechtigung

(1) Die Studienberechtigung wird für eine Studienrichtungsgruppe erworben. Nach erfolgter Zulassung zu einer Studienberechtigungsprüfung ist die neuerliche Antragstellung für ein anderes Studium derselben Studienrichtungsgruppe unzulässig.

(2) Für Lehramtsstudien gilt die Sonderregelung, dass die Studienberechtigungsprüfung nur für ein Unterrichtsfach abgelegt werden muss. Damit ist der Nachweis der Studierfähigkeit auch für das zweite Unterrichtsfach im Lehramtsstudium erbracht, unabhängig davon, welcher Studienrichtungsgruppe das zweite Unterrichtsfach angehört. Gleiches gilt auch für ein gewähltes Erweiterungsstudium.

§ 8. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und ersetzt die Verordnung des Rektorats zur Studienberechtigungsprüfung, erschienen im Mitteilungsblatt Universitätsgesetz 2002, 34. Stück, Nr. 230 vom 30.06.2010 idgF.

Die Vizerektorin:
Schnabl